etwa geistliche Verwaltung, Hofämter, Kanzlei, Gerichts- und Finanzverwaltung untersucht werden. Dabei richtet sich der Blick nicht allein auf die rein institutionelle Seite, sondern auch auf die im Rahmen der Institutionen tätigen Einzelpersonen, die mit Hilfe prosopographisch-sozialwissenschaftlicher Methode erfaßt werden (vgl. Anhang 2: Räte Erzbischof Johanns II. von Baden, S. 369-421). In einer Zeit noch stark personalisierter Herrschaft kommt dem Itinerar des Herrschers zentrale Bedeutung zu, um besonders herrschaftsintensive Räume festzumachen bzw. um Einblick in die Verdichtung von Herrschaft an zentralen Orten zu gewinnen. Aus dem Itinerar Erzbischof Johanns (vgl. Anhang 1, S. 301-353), das Kerber aufgrund ausgiebiger Quellenstudien gegenüber den von Goerz erstellten Regesten der Erzbischöfe von Trier um ca. 700 Aufenthaltsbelege erweitern konnte, ergibt sich folgendes Bild, das durch die Ergebnisse der anderen erwähnten Kapitel bestätigt wird: Die geographische Situation des Erzstifts Trier als langgestrecktes, in Oberund Niedererzstift unterteiltes Moselterritorium machte es notwendig, die Herrschaft von mindestens zwei Polen aus zu betreiben, nämlich von Trier mit dem stadtnahen Pfalzel auf der einen und von Koblenz mit der Burg Ehrenbreitstein auf der anderen Seite. Zur Zeit Erzbischof Johanns wird erstmals gegenüber seinen Vorgängern und zukunftsbildend für seine Nachfolger die Präferenz des rheinischen Herrschaftszentrums deutlich, an dem nicht nur mehr, sondern auch längere Aufenthalte nachzuweisen sind. Damit korrespondiert der bevorzugte Aufenthalt des Hofes im Raum Koblenz/Ehrenbreitstein, der auch als Sitz der Kanzlei festzumachen ist. Diese Bevorzugung der Stadt Koblenz, vor allem aber der Burg Ehrenbreitstein durch den Kurfürsten sowie die dort festzustellenden Ansätze zur Ausbildung zentraler Hofbehörden lassen diesen Raum als Herrschaftsmittelpunkt des Erzstifts Trier am Ende des Mittelalters erscheinen. Wenn die Herrschaft zu dieser Zeit auch noch durch Mobilität geprägt war und das Erzstift nicht allein von diesem einen Punkt aus regiert werden konnte, so werden doch eindeutige Tendenzen hin zur Ortsfestigkeit faßbar, die sich unter den Nachfolgern Johanns von Baden bestätigen sollten. Neben einer Vielzahl gewinnbringender Erkenntnisse für die mittelrheinische Landesgeschichte liefert die vorliegende Dissertation somit einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis der Entstehung der Grundlagen moderner Staatlichkeit und der Wesenszüge territorialer Herrschaft im späten Mit-Maria Magdalena Rückert

Peter Moraw: Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hg. v. Rainer Christoph Schwinges aus Anlaß des 60. Geburtstags von Peter Moraw. Sigmaringen: Jan Thorbecke 1995. 347 S. Geb. DM 89,–.

Es ist gute akademische Tradition, bedeutende Wissenschaftler zu runden Geburtstagen mit Festschriften zu ehren, von denen wiederum zwei Typen existieren: Bände, in denen Kollegen und/oder Schüler mit Aufsätzen dem Jubilar gratulieren, oder Sammlungen von Aufsätzen des Jubilars selbst. Vorzustellen ist hier ein Vertreter des zuletzt genannten Typs: Anläßlich des 60. Geburtstags von Peter Moraw hat Rainer Christoph Schwinges zwölf zwischen 1975 und 1993 erschienene Aufsätze Moraws unter dem Titel »Über König und Reich« herausgegeben. Gerade dieser Typ von Festschrift steht häufig unter großem Rechtfertigungsdruck, zumal wenn, wie in diesem Fall, sämtliche Aufsätze – mit Ausnahme von »Neue Ergebnisse der deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters« – problemlos zugänglich und zumeist auch breit rezipiert worden sind. Dennoch hat dieser Band – abgesehen von der Ehrung des Jubilars – seinen unbestrittenen Wert und seinen ganz eigenen Reiz.

Peter Moraw hat mit seinen Forschungen das Bild des deutschen Spätmittelalters gründlich verändert; an seinen Arbeiten kommt niemand vorbei, der sich mit der Gestalt des Alten Reichs im Spätmittelalter beschäftigt; auch diejenigen, die Teilen seiner Interpretationen eher skeptisch gegenüberstehen, müssen sich zumindest mit ihm auseinandersetzen. Von Moraw geprägte Begriffe und die dahinter stehenden Modelle wie Königsferne und Königsnähe, die offene Verfassung und die anschließende Verdichtung sind längst zum selbstverständlichen Inventar der Verfassungshi-

storiker geworden.

Ausgebreitet hat Moraw seine Vorstellung von der deutschen Geschichte des Spätmittelalters vor allem in zwei Synthesen: einer knappen, systematisierenden und stärker auf die einzelnen Institutionen fixierten in der »Deutschen Verwaltungsgeschichte« und einer ausführlichen, an der

Ereignisgeschichte orientierten in dem Propyläen-Band »Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung«. Entwickelt und in nuce belegt aber hat Moraw seine Ansätze und Ergebnisse in zahllosen Aufsätzen, denen im Oeuvre Moraws sicherlich ein überdurchschnittlicher Stellenwert zukommt, da das monographische Werk sich erst vor dem Hintergrund der Aufsätze in seinem Verständnis und seiner Bedeutung voll erschließt.

Darin vor allem liegen der Wert und der Reiz dieses Buches. Direkt Neues gibt es für die mit der Epoche Vertrauten kaum zu entdecken, die erneute Lektüre der Aufsätze läßt aber vielfach die Entwicklung der Ansätze Moraws im Laufe der Jahre von ersten vagen Andeutungen bis zur expliziten, pointierten Formulierung erkennen. So wandte sich Moraw bereits 1977 in »Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte im späten Mittelalter« gegen die Annahme einer Existenz des Reichstags im Mittelalter und formulierte die These, daß der königliche Hof und die Kurfürsten als die wesentlichen Quellen des Reichstags anzusehen seien (S. 18f.), was er dann drei Jahre später

im »Versuch über die Entstehung des Reichstags« auf breiter Grundlage ausführte.

Auch die Geschichte anderer Morawscher Ansätze läßt sich anhand der Aufsätze gut nachvollziehen. Dazu gehört auch der in den Augen der Rezensentin eher problematische Begriff des institutionalisierten Dualismus, der nach Moraw seit Ende des 15. Jahrhunderts die Reichsverfassung beherrschte. Auch in den hier erneut zum Abdruck gelangten Aufsätzen postuliert Moraw den Dualismus mehr, als daß er seine Existenz und Wirksamkeit schlüssig darlegt: »Von diesem Datum an (Wormser Reichstag 1495, B.B.) kann man den institutionalisierten Dualismus« als die neue Verfassungsform des Reiches datieren [...]« (»Zu Stand und Perspektiven der Ständeforschung im spätmittelalterlichen Reich«, S. 260). Dabei lassen sich Argumente gegen das dualistische Modell der Reichsverfassung nicht zuletzt bei Moraw selbst finden. Wenn er schreibt: »So kann auch für das 14. und 15. Jahrhundert angenommen werden, daß vieles vom vielberufenen Verfassungsdualismus durch Personenbeziehungen aufgelöst worden ist« (S. 254), so ist dem nur hinzuzufügen, daß dies bis weit in die frühe Neuzeit hinein, in das Zeitalter des institutionalisierten Dualismus also, gilt. Auch im Reichstag standen sich der König und die Stände nicht einfach dualistisch gegenüber, wie das die vielzitierte Klage Maximilians I. über die Beratungen der Stände hinter verschlossenen Türen glauben machen möchte. Zum einen gab es neben der Tagung in Ständekurien durchaus auch andere Verfahren der Beratung und Beschlußfassung wie z.B. die unter Karl V. zu erheblicher Bedeutung gelangten Ausschüsse, zum anderen hat gerade die von Moraw betonte Herkunft des Reichstags aus dem Hof den Blick dafür geschärft, daß die Teilnehmer des Reichstags nicht nur, vielleicht nicht einmal in erster Linie, Vertreter ihres jeweiligen Standes waren, sondern beispielsweise auch Angehörige von Klientelverbänden, und damit nicht zuletzt der königlichen Klientel. Die gerade in den letzten Jahren in ihrer Bedeutung für die Reichsverfassung verstärkt diskutierten Bünde und Einungen fügen sich ebenfalls nur schlecht in ein dualistisches Bild von der Reichsverfassung; gerade an einem der wichtigsten, dem Schwäbischen Bund nämlich, springt dies geradezu ins Auge.

Wenn Moraw dann 1993 für die Zeit nach 1470 von dem »bedeutsamen Gestaltwandel der Reichsverfassung, den man früher ›Reichsreform‹ nannte« (»Neue Ergebnisse der deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters«, S. 54), schreibt, postuliert er freilich einen Sieg seiner eigenen Begrifflichkeit, der so allgemein denn doch nicht ist. Geteilt werden zwar vielfach die Bedenken Moraws, daß der Begriff der Reichsreform möglicherweise das Vorhandensein einer einheitlichen durchdachten Konzeption zur Umgestaltung der Reichsverfassung angesichts gestiegener Anforderungen suggeriere. Schon aufgrund seiner Einprägsamkeit wird aber gerade von Frühneuzeithistorikern an dem Begriff festgehalten, in dem Bewußtsein, daß auch »Reichsreform«, wie andere übergreifende Etiketten und Epochenbezeichnungen der Geschichtswissenschaft, stets von neuem

hinterfragt werden muß.

Trotz dieser Vorbehalte im Detail: Deutlich wird in diesem Band der Weg, den Moraw und mit ihm die Forschung in den letzten gut zwei Jahrzehnten zurückgelegt hat: Gegen das anstaltsstaatliche Modell als Verständnisgrundlage für das spätmittelalterliche und auch noch das frühneuzeitliche Reich muß heute – hoffentlich – nicht mehr im Ernst argumentiert werden wie noch 1975 (in: »Personenforschung und deutsches Königtum«).

Das »Programm« für seine Forschungen hat Moraw 1975 zusammen mit Volker Press in dem (hier nicht abgedruckten) Aufsatz »Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert)« (in

ZHF 2, 1975, S. 95-108) vorgelegt; die hier abgedruckten Arbeiten sind auch Ausarbeitung dieses Programms. Die Schwerpunktbildung »König und Reich« bedingt, daß andere Schaffensbereiche Moraws eher ausgeblendet werden (direkt prosopographische Studien, Universitäts- und Bildungsgeschichte, Karl IV. und Böhmen), was sicherlich vertretbar, für einen solchen Sammelband vermutlich sogar sinnvoll ist, aber vielleicht doch eine Erwähnung im Vorwort des Herausgebers verdient gehabt hätte. Über die Auswahl der Aufsätze für einen Sammelband läßt sich stets trefflich streiten. Erwartet hätte man unter dem Titel »König und Reich« bestimmt auch einen Aufsatz, der sich dezidiert und eigens mit dem Hof auseinandersetzt, dessen Bedeutung zu betonen Moraw nicht müde wird; auch einen Aufsatz zur territorialen Binnengliederung des Reiches (Stichwort: Königsnähe – Königsferne) sucht man vergebens. Zumindest wüßte man gerne etwas genauer, was die Auswahl bestimmt hat, zumal neben programmatischen Aufsätzen (»Personenforschung und deutsches Königtum«) und Arbeiten, die sich Einzelfragen zuwenden und diese teilweise erschöpfend klären (»Versuch über die Entstehung des Reichtags«), auch Rezensionen Aufnahme gefunden haben, die zwar über die reine Kritik an einem oder mehreren Werken erheblich hinausgehen, aber eben doch ihrem konkreten Anlaß stark verhaftet bleiben (so vor allem »Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte im späten Mittelalter« und »Neue Ergebnisse der deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters« sowie die allein 10 Seiten umfassende Literaturliste im Anschluß an »Zu Stand und Perspektiven der Ständeforschung im spätmittelalterlichen Reich«). Der Herausgeber begründet seine Auswahl lediglich damit, daß diese Aufsätze »besonders geeignet erscheinen, Moraws Verfassungsdenken in geballter Form zu präsentieren« (S. XIX). In diesem Sinne ist der vorliegende Sammelband allerdings in der Tat ein höchst willkommenes Arbeitsmittel für alle an der Verfassung des Alten Reiches Interessierten. Bettina Braun

Heidi Leuppi: Der Liber Ordinarius des Konrad von Mure. Die Gottesdienstordnung am Grossmünster in Zürich (Spicilegium Friburgense, Bd. 37). Freiburg/Schweiz: Universitätsverlag 1995. 616 S. Kart. DM 168,–

Das Chorherrenstift St. Felix und Regula in Zürich darf gewiß als eines der besterforschten Stifte innerhalb der alten Diözese Konstanz gelten. Erinnert sei nur an drei Arbeiten der letzten zwei Jahrzehnte: an den von Ulrich Helfenstein und Cécile Sommer-Ramer erarbeiteten ausführlichen Artikel innerhalb des »Kollegiatstift«-Bandes der »Helvetia Sacra« (Bd. II, 2. 1977), an die umfassende baugeschichtliche Monographie von Daniel Gutscher über »Das Grossmünster in Zürich« (1983) sowie an die wichtige, vor allem das Spätmittelalter betreffende personengeschichtliche Arbeit von Andreas Meyer über »Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316-1523« (1986). Diese positive Aussage über den Forschungsstand zur Geschichte des Zürcher Stifts wird sich in den nächsten Jahren gewiß noch um einiges mehr bewahrheiten, wenn sich die Forschung die hier vorzustellende Edition der zentralen Quelle zur Liturgie des Großmünsters im Mittelalter voll und ganz zunutze gemacht haben wird. Gemeint ist jene ausführliche Gottesdienstordnung, ist jenes Ordinarium divini officii bzw. jener Liber Ordinarius, den der auch durch andere »literarische« Leistungen bekanntgewordene Zürcher Chorherr und Kantor Konrad von Mure um 1260 für sein Stift geschaffen hat. Bereits im Jahre 1948 hatte Dietrich W. H. Schwarz den lapidaren Satz niedergeschrieben: »[...] eine wissenschaftliche Edition in nicht allzu ferner Zeit möchte man sehr erhoffen« (vgl. Ders., Ex Fontibus Hauriamus. Ausgewählte Beiträge zur Kulturgeschichte, 1993, S. 69). Als Dietrich Schwarz 1952 selbst eine weitere, für die Kenntnis des Zusammenlebens der Zürcher Chorherren nicht weniger wichtige Quelle, »Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (Grossmünster) zu Zürich«, edierte, konnte man zu eben dieser Zeit denn auch tatsächlich damit rechnen, daß auch der Liber Ordinarius eines nicht allzu fernen Tages gleichfalls in einer vollständigen und kritischen Edition vorgelegt werden würde. Damals hatte Pfarrer Dr. Eugen Egloff (1908-1971) mit den Vorarbeiten zu einer Edition begonnen. »Die von ihm angefertigte, wegen des verwirrenden Erscheinungsbildes der Handschrift aber noch mit vielen offenen Fragen behaftete, vorläufige Abschrift des Textes samt einem Konvolut von Notizen« (s. Vorwort S. 5) bildete denn auch die Grundlage für die jetzt vorgelegte, von Heidi Leuppi musterhaft besorgte Edition. Daß diese Edition, deren Text 300 Druckseiten umfaßt (S. 161-468), zusätzlich mit einführenden Studien und ergänzenden Quellentexten im An-